

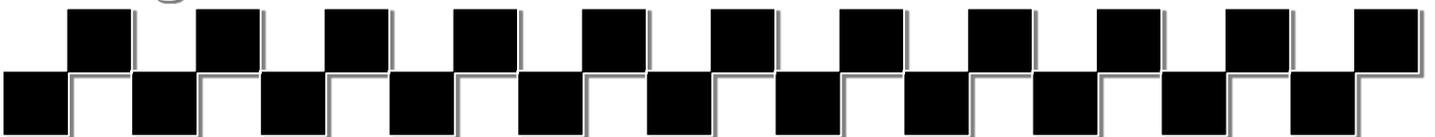
Informator Nr. 47
Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.

Ausgabe: 4 / 2021 / Jahrgang: 4



Aktuelles aus dem Bezirk
und seinen Mitgliedsvereinen

Herausgeber: Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.



Aus dem Inhalt:

- 1. Informationen: 1. Vorsitzender.**
- 2. Nachruf: Wolfgang Stäbe.**
- 3. Info: Landesspielleiter Mannschaft RLP.**
- 4. Info: Birkenfeld**
- 5. Infos: Transparenzregister**
- 6. Einladung zum 65-jährigen Bestehen des SBRN.**





Schachbezirk Rhein-Nahe e.V.

(vormals Schachkreis Koblenz)

INFORMATIONEN



Darmstadt, 07. April 2021

Liebe Schachfreunde!

Die Suche nach einem Ausrichtungsort für unsere Mitgliederversammlung am 10.07. 2021, mit Neuwahlen des Vorstandes besteht weiter. Interessierte Vereine melden sich bitte über E-Mail bei mir. Die Kontaktdaten finden sich unter: www.sbrn.de Außerdem kandidiert unser Jugendleiter Tim Pfrengle nicht mehr und es wird hier ein(e) Nachfolger*in gesucht, auch hier verweise ich auf die Kontaktdaten auf unserer Homepage!

Ich möchte unseren Vereinsvorständen empfehlen, sich die Zeit zu nehmen die Informationen zum Transparenzregister in diesem Informator aufmerksam durchzulesen.

Des Weiteren haben eine traurige Nachricht, Informationen zum Spielbetrieb in den höheren Ligen und eine Info zu den Schachfreunden Birkenfeld, den Weg in diese Ausgabe des SBRN-Informators gefunden.

**Mit freundlichen Grüßen
und bleiben Sie gesund!**

**Andreas Back
(1. Vorsitzender SBRN)**

Nachruf

Wolfgang Stäbe

Aus unserem Schachbezirk ist am 29. März 2021, unser Schachfreund Wolfgang Stäbe von uns gegangen.

Herr Stäbe war im Umfeld von Koblenz ein hochverdienter Schachspieler, er ist jahrelang Mannschaftskapitän der Bundesligamannschaft des SV 03/25 Koblenz gewesen und hat sich beim SSC Niederfell, über einen langen Zeitraum in der Jugendarbeit engagiert und sich hier große Verdienste erworben.

Bei den Bezirksjugendeinzelmeisterschaften in Sagenroth war er über viele Jahre hinweg ein zuverlässiger und angenehmer Bestandteil des Betreuerteams.

Ich selbst habe Herrn Stäbe als einen stets fairen, guten und angenehmen Schachspieler kennenlernen dürfen!

Im Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. wird man ihm ein ehrendes Andenken bewahren!

Im Namen des Vorstands
Andreas Back, 1. Vorsitzender SBRN



Von: Stefan Ritzheim [mailto:stefan.ritzheim@t-online.de]
Gesendet: Samstag, 6. März 2021 23:27
An: Stefan Ritzheim <stefan.ritzheim@t-online.de>
Betreff: Spielleiterinformation: RLP-Ligen



**Der Landesspielleiter Mannschaft
des Schachbund Rheinland-Pfalz
informiert!**

Liebe Schachfreunde,

nach dem die 2.Bundesliga ihren letzten beiden Runden auf den 19. und 20.06 verlegt hat und auch die Oberliga Südwest ihre beiden ausstehenden Runden am 13.06 und 04.07. nachholen werden, habe ich den 9.Spieltag der noch offenen Saison 2019/21 auf Sonntag, den 27.06, angesetzt. Es wird am 9.Spieltag keine zentrale Endrunde geben. Hier wären somit die Paarungen in den jeweiligen RLP-Ligen:

1.RLP-Liga:

[SBRP Ergebnisdienst \(sbrp-ergebnisdienst.de\)](http://sbrp-ergebnisdienst.de)

2.RLP-Liga Süd:

[SBRP Ergebnisdienst \(sbrp-ergebnisdienst.de\)](http://sbrp-ergebnisdienst.de)

2.RLP-Nord:

[SBRP Ergebnisdienst \(sbrp-ergebnisdienst.de\)](http://sbrp-ergebnisdienst.de)

Da wir die Planungen für die neue Saison erst starten können, wenn die 2-Bundesliga West, 2.Bundesliga Süd und auch die Oberliga Südwest ihre Saison beendet haben, habe ich mir erlaubt, den Spieltag nochmal neu zu terminieren. Das somit der 9.Spieltag 15 Monate hinter dem eigentlich geplanten Ende liegt, ist mir auch bewusst.

Anmerkungen und Kritik zu dieser Entscheidung nehme ich gerne entgegen. Des Weiteren möchte ich auch den Hinweis geben: Sollten wir auch im Juni nicht spielen können, wird die 9.Runde nicht mehr ausgespielt.

Viele Grüße

Stefan Ritzheim
Landesspielleiter Mannschaft SB Rheinland-Pfalz

SCHACHBEZIRK RHEIN-NAHE E.V.

Vormals Schachkreis Koblenz – gegründet 1955

1. Vorsitzender: Andreas Back, Heidelberger Landstr. 403, 64297 Darmstadt,
Tel.: 06151 96 99 450. E-Mail: ABack@t-online.de

Eingetragen in das
Vereinsregister
VR- 20867,
beim Amtsgericht
Koblenz



Gerichtsstand: 56068 KOBLENZ

Einschreiben

Schachfreunde Birkenfeld e.V.
Herrn Dr. Mario Ziegler
Bellstein 1

55767 Nohen

Darmstadt, 06. April 2021

Betreff: Vereins- Ausschluss aus dem Schachbezirk Rhein-Nahe und Kündigung des Vertrags zum regionalverbandübergreifenden Spielbetrieb!

Sehr geehrter Herr Dr. Ziegler!

Aufgrund der sofortigen Löschung des Vereins „Schachfreunde Birkenfeld e.V.“, beim Sportbund Rheinland e.V., am 25. März 2021, der Vereinssitzverlegung ihres Vereins nach Kusel, sowie einer bis heute nicht erfolgten Abmeldung ihres Vereins bei unserem Bezirk, hat der Vorstand des Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. am 29. März 2021 einstimmig beschlossen den Verein „Schachfreunde Birkenfeld e.V.“, aus dem Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. auszuschließen.

Der Vertrag zum regionalverbandübergreifenden Spielbetrieb zwischen dem Schachverband Rheinland e.V., dem Pfälzischen Schachbund e.V., dem Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. und den Schachfreunden Birkenfeld e.V. erlischt somit, bzw. wird unsererseits hiermit fristlos gekündigt!

Da die Löschung des Vereins „Schachfreunde Birkenfeld e.V.“ beim Sportbund Rheinland e.V. bereits vollzogen wurde, ist gegen diesen Vorstandsbeschluss, kein Widerspruch möglich!

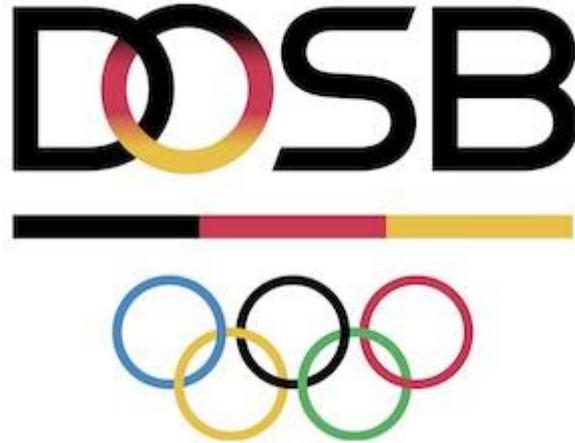
Mit freundlichen Grüßen

- Im Original gezeichnet -

Andreas Back (1. Vorsitzender SBRN e.V.)

Transparenzregister: Keine Gebühren für Vereine (Update 26. Februar 2021)

In den letzten Wochen haben den DOSB zahlreiche Anfragen rund um das Transparenzregister erreicht. Der DOSB informiert an dieser Stelle über den aktuellen Stand.



DOSB News

Fragen und Antworten:

1. Sind die aktuell vom Bundesanzeiger Verlag für den Zeitraum 2017 bis 2019 versandten Gebührenbescheide rechtmäßig?

Der DOSB hat Ende 2019 erreicht, dass das Bundesministerium der Finanzen für gemeinnützige Vereine der Möglichkeit einer Gebührenbefreiung auf Antrag zugestimmt hat. Diese Regelung galt ab dem 1. Januar 2020. Eine rückwirkende Befreiung war ebenso wenig erreichbar wie eine generelle Befreiung ohne Antragstellung. Somit ist der Bundesanzeiger Verlag berechtigt, die Gebühren für die Jahre 2018 und 2019 über jeweils 2,50 Euro zu erheben. Auch der z.T. geltend gemachten halben Jahresgebühr für 2017 kann nicht die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden, da für diese Gebühr – abweichend von § 195 BGB – eine vierjährige Verjährungsfrist gilt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 BGebG).

2. Kann auch nun noch ein Antrag auf Gebührenbefreiung für das Jahr 2020 gestellt werden?

Dies ist leider nicht mehr möglich, da die Gebührenbefreiung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 TrGebV an eine Antragstellung bis zum Ende des Jahres gebunden ist.

3. Muss der Antrag auf Gebührenbefreiung jedes Jahr erneut gestellt werden?

Dies ist nicht der Fall. Die Dauer der Gebührenbefreiung richtet sich nach der Gemeinnützigkeitsbescheinigung, die der Verein bei der Antragstellung vorgelegt hat. Beispiele:

- Der Verein hat für 2020 erfolgreich Gebührenbefreiung beantragt und dabei als Nachweis einen Freistellungsbescheid vorgelegt, der 2018 ausgestellt ist. Einen neuen Bescheid erhält er von seinem Finanzamt somit in der Regel 2021. Einen rechtzeitigen Eingang unterstellt, könnte er für seinen auf 2021 bezogenen Antrag diesen neuen Bescheid vorlegen und müsste in den Jahren 2022 und 2023 keinen erneuten Antrag stellen.

- Der Verein hat für 2020 erfolgreich Gebührenbefreiung beantragt und dabei als Nachweis einen Freistellungsbescheid vorgelegt, der 2019 oder 2020 ausgestellt ist. Einen neuen Bescheid erhält er von seinem Finanzamt somit in der Regel erst 2022 oder 2023. Bis dahin kann er keinen aktuelleren Nachweis über seine Gemeinnützigkeit vorlegen als bei der letztjährigen Antragsstellung und müsste daher auch erst dann für die drei folgenden Jahre erneut die Gebührenbefreiung beantragen.

4. Erhalten Vereine, die einen Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt haben, einen Bescheid des Bundesanzeiger Verlags?

Nach Auskunft des Verlags erhält jeder Verein, der einen Antrag gestellt hat, nach Vorlage aller (ggf. nachgeforderter) Unterlagen eine Bestätigung, dass er keiner Gebührenpflicht unterliegt. Daraus soll auch hervorgehen, bis wann die Befreiung gilt. Der Verlag hat gegen Ende 2020 eine Fülle von Befreiungsanträgen erhalten und arbeitet diese gerade sukzessive ab.

5. Trifft es zu, dass die vom DOSB im Dezember 2020 zur Antragstellung empfohlene E-Mail-Adresse gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de nicht mehr existiert?

Obwohl einige Vereine von vergeblichen Versuchen berichten, den Antrag auf diesem Weg zu stellen, besteht diese Möglichkeit weiterhin. Der Verlag empfiehlt nun allerdings die Antragstellung über seine Homepage. Hierfür genügt im ersten Schritt eine sogenannte [Basis-Registrierung](#).

6. Kann das Transparenzregister von Vereinsvertretern zur Überprüfung, ob diese zur Antragstellung berechtigt sind, die Vorlage des Personalausweises verlangen? Ist dies mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung vereinbar?

Nach § 4 Abs. 2 S. 2 TrGebV muss der Antragsteller im Rahmen der Antragstellung seine Identität und seine Berechtigung, für den Verein handeln zu dürfen, belegen.

Geeigneter Nachweis für die Berechtigung ist bei einem handelnden Vorstand zum Beispiel ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus dem sich die Stellung als Vorstand ergibt. Sofern nicht der gesetzliche Vertreter handelt, muss eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden. In beiden Fällen ist die Identität des Antragstellers gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 TrGebV i.V.m. § 3 TrEinV nachzuweisen, Hierzu reicht der Auszug aus dem Vereinsregister nicht aus, dieser Auszug bzw. die Vollmacht dienen lediglich dem Nachweis der Berechtigung zur Antragstellung. Die elektronische Übermittlung einer unbeglaubigten Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises ist nach der o. g. gesetzlichen Regelung zum Zwecke der Identifizierung ausreichend.

Bei der Antragstellung über die Homepage des Bundesanzeiger Verlages ist die verschlüsselte Datenübertragung nach dessen Angaben sichergestellt.

7. Kann der Antrag auch mit einem Brief gestellt werden?

Nein. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 TrGebV kann ein Antrag auf Gebührenbefreiung nur in einer von der registerführenden Stelle vorgegebenen elektronischen Form gestellt werden. Hierzu muss die registerführende Stelle nach § 4 Absatz. 1 Satz 2 TrGebV entweder eine Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail oder über die Internetseite des Transparenzregisters zur Verfügung stellen.

8. Was ist bei der Antragstellung noch zu beachten?

Der Bundesanzeiger Verlag hat uns auf zwei Punkte hingewiesen, die bei der Bearbeitung häufig zu Problemen führen:

- Vereine geben ihren Namen nur abgekürzt an. Wenn der „Turn- und Sportverein Musterstadt“ sich unter „TuS Musterstadt“ anmeldet, gibt es zwar kaum „Identifikationsprobleme“. Anders sei dies jedoch bei Großstädten, in denen mehrere Vereine mit ähnlichen Namen existieren und dann Abkürzungen der Städtenamen und oder der Ortsteile vorgenommen würden.
- Es gibt Abweichungen zwischen dem im Vereinsregisterauszug eingetragenen Vorstand und den als Vorstand unterzeichnenden Antragstellern.

Beides kann zu einer Verzögerung der Bearbeitung führen.

9. Wie ist es zu erklären, dass Vereine nach der Antragstellung über die E-Mail-Adresse des Transparenzregisters eine Nachricht erhalten, in der sie zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert werden, die dem Antrag bereits als Anlage beigefügt waren?

Es handelt sich um eine automatisch generierte Eingangsbestätigung, die jeder Antragsteller unabhängig vom Umfang der bereits eingereichten Unterlagen erhält: Sollten noch Unterlagen fehlen, setzt sich der Bundesanzeiger Verlag mit dem betroffenen Verein in Verbindung.

10. Was hat es mit dem von der Bundesregierung bereits beschlossenen und dem Bundesrat zugeleiteten „Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinGw)“ auf sich?

Wie schon bei den bisherigen Gesetzgebungsvorhaben wurde der DOSB vom BMF erneut nicht in den Kreis der Verbände einbezogen, denen Anfang Januar 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf gegeben wurde. Der DOSB hat nur durch einen Zufall von den weitergehenden Plänen des BMF erfahren, das sich hierbei im Wesentlichen auf die auf EU-Ebene beschlossene Harmonisierung der nationalen Transparenzregister beruft. [Der Regierungsentwurf](#) kann hier im Detail nachgelesen werden.

Danach soll das Transparenzregister künftig von einem Auffang- in ein Vollregister umgewandelt werden. Für bereits im Vereinsregister eingetragene Vereine ergibt sich dadurch die Pflicht, dem Transparenzregister selbst eine Reihe von Angaben zur Eintragung zu übermitteln. Diese Handlungspflichten ergeben sich aufgrund der Streichung von § 20 Absatz 2 GwG, mit der die aktuelle Ausnahmeregelung für im Vereinsregister eingetragene Organisationen wegfallen soll, eine Verpflichtung zur Übermittlung der in § 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 GwG angeführten Daten. Nach dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfes soll für Vereine immerhin eine Übergangsfrist bis Ende 2022 gelten. Danach können unterlassene Mitteilungen allerdings mit einem Bußgeld geahndet werden. Der DOSB bemüht sich um eine Änderung der vorgesehenen Pläne und würde es sehr begrüßen, wenn auch andere Verbände in diesem Punkt beim Bundesfinanzminister vorstellig werden. Der heute bestehende Aufwand mit den Anträgen auf Gebührenbefreiung ist schon nicht mit dem Versprechen der Politik, für Bürokratieabbau und der Entlastung des Ehrenamtes eintreten zu wollen, in Einklang zu bringen. Durch die geplante „aktive Mitwirkungspflicht“ der Sportvereine würde dieser Aufwand noch weiter steigen und ist daher nicht akzeptabel. Er ist auch inhaltlich nicht nachvollziehbar, da uns keine Fälle bekannt sind, in denen gemeinnützige Sportvereine im Rahmen illegaler Geldwäsche eine Rolle gespielt haben. Hinzu kommt, dass es sich bei dem „wirtschaftlich Berechtigten“ im Sinne des § 3 GwG, zu dem künftig detaillierte Angaben gefordert werden, bei nahezu allen Vereinen um den Vorstand handelt, dessen Identität bereits aus dem Vereinsregister hervorgeht.

11. Wohin können sich Vereine bei Fragen oder Beschwerden wenden?

- Ansprechpartner für die gesetzlichen Grundlagen ist das Bürgerreferat des Bundesministeriums der Finanzen: buengerreferat@bmf.bund.de (Telefon: 030 / 18682 3300; Fax: 030 / 18682 3260)
- Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für die Führung des Transparenzregisters und die Prüfung der Anträge auf Gebührenbefreiung ist die hiermit vom BMF beliehene Bundesanzeiger Verlag GmbH service@transparenzregister.de (Je nach Thema gibt es unterschiedliche Telefon-Durchwahlen, die der Startseite der Homepage www.transparenzregister.de zu entnehmen sind).
- **Einen guten „Einstieg“ bietet z.B. die auf der nächsten Seite stehende kompakte Zusammenfassung (Das Transparenzregister und die Vereine).**

Gesetze und Verordnungen zur Orientierung:

[Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz - GwG\)](#)

[Transparenzregistergebührenverordnung \(TrGebV\)](#)

[Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister \(TrEinV\)](#)

[Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes \(BGebG\)](#)

Meldung vom 29. Januar 2021

Der DOSB hat in einem Schreiben an die Mitgliedsorganisationen darüber informiert, dass für die Eintragung im sogenannten Transparenzregister keine Gebühren fällig werden.

Der Bundesanzeiger Verlag habe vor einiger Zeit zahlreiche Vereine angeschrieben und zur Zahlung einer Gebühr für die Eintragung von Sportvereinen in das neue Transparenzregister aufgefordert, heißt es dort.

Der DOSB hatte daraufhin in zwei Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung bestritten und – falls das Ministerium den Standpunkt des Verlages teile – eine Änderung der entsprechenden Bestimmung im Geldwäschegesetz gefordert. Auch einige Landessportbünde haben sich an Bundestagsabgeordnete aus ihrem Bundesland oder an die für den Sport zuständigen Länderministerien gewandt.

Das Land Hessen hat nun in dem Entwurf zur Überarbeitung des Geldwäschegesetzes die Aufnahme eines Passus durchgesetzt, der die Pflicht zur Gebührenzahlung wieder zurücknimmt.

Die "umfangreichen Bemühungen" der Sportverbände, den Vereinen diese Belastung der meist ehrenamtlichen Kräfte zu ersparen, seien somit erfolgreich gewesen, heißt es im DOSB-Rundschreiben, "sofern es auf der Zielgerade des Gesetzgebungsverfahrens nicht noch zu einer unerwarteten Wende kommt".

In Ergänzung zu diesem Rundschreibens informiert der DOSB darüber, dass ein Verein mit dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ derzeit bundesweit Sportvereine anschreibt und sie auffordert, Angaben zur Eintragung in ein Register zu machen. Obwohl gemeinnützige Vereine seit Beginn 2020 von der Gebührenzahlung befreit werden können, verlangt diese Organisation für ihre Dienste einen Betrag in Höhe von 49,00 Euro.

Es werden alle Vereine davor gewarnt, auf dieses Schreiben zu reagieren und diese „Gebühr“ zu bezahlen. Alleine der Bundesanzeiger Verlag ist für die Führung des Transparenzregisters zuständig; er warnt auf seiner Homepage www.transparenzregister.de vor dem „kostenpflichtigen Eintragungsservice“.

Das Transparenzregister und die Vereine

Das Wichtigste im Überblick

Mit der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU den Mitgliedstaaten vorgegeben, dass sie dafür Sorge tragen müssen, dass alle juristischen Personen des Privatrechtes ihre wirtschaftlich Berechtigten mittels eines zentralen Registers des jeweiligen Mitgliedstaates elektronisch transparent machen müssen. Auch Vereine gehören zu solchen juristischen Personen des Privatrechts und sind deshalb von dieser Richtlinie betroffen. Die Vorgaben der EU wurden in Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung des zentralen Transparenzregisters im Jahre 2017 umgesetzt. Zur Herstellung der geforderten Transparenz über Vereine wurde das Transparenzregister mit dem Vereinsregister verknüpft. Daher sind Vereine – gleichermaßen wie alle anderen juristischen Personen des Privatrechts – deren wirtschaftlich Berechtigte über das Transparenzregister ersichtlich werden und unabhängig davon, ob sie Mitteilungen vornehmen, gebührenpflichtig.

Der Gesetzgeber hat nun die Vereine insoweit entlastet als sie selbst regelmäßig zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen. Denn eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins bereits in elektronisch abrufbarer Form aus dem Vereinsregister ergeben.

Wirtschaftlich Berechtigter eines e.V. kann nur eine natürliche Person sein. Unterschieden werden muss zwischen dem tatsächlich und fiktiv wirtschaftlich Berechtigten. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter.

Kontrolliert also niemand 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung eines Vereins oder übt auf vergleichbare Weise Kontrolle aus, ist regelmäßig der gesetzliche Vertreter des Vereins, damit jedes einzelne Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB und auch ein ggf. vorhandener besonderer Vertreter nach § 30 BGB - fiktiver – wirtschaftlich Berechtigter.

Zwar sind nun Vereine grundsätzlich verpflichtet, die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Das Geldwäschegesetz enthält aber eine wichtige Ausnahme: Ergeben sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den elektronisch im Vereinsregister abrufbaren Informationen, gilt die Mitteilung zum Transparenzregister als erfolgt und ist nicht mehr vorzunehmen. Es tritt die sog. Meldefiktion ein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel bereits im Vereinsregister eingetragen. Fehlen oder ändern sich jedoch auch nur einzelne meldepflichtige Daten, sind diese entweder umgehend zum Vereinsregister nach zu melden bzw. zu aktualisieren oder es ist eine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen. Gleiches gilt bei veraltetem Datenbestand.

Mitteilungspflichtig zum Transparenzregister bleiben allerdings solche Vereine, in denen besondere Konstellationen bestehen, bei denen z.B. natürliche Personen 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist gemäß § 25 Abs. 1 GwG iVm. § 1 Transparenzregisterbeleihungsverordnung als registerführende Stelle beliehen.

Im Einzelnen:

Was ist das Transparenzregister?

Das seit Ende des letzten Jahres eingerichtete und bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführte Transparenzregister ist auch für Vereine von Interesse.

Die vierte EU – Geldwäscherichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ein Transparenzregister mit dem Ziel der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht einzuführen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist dazu am 26.06.2017 das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt unter anderem die Einrichtung des nicht öffentlichen Transparenzregisters zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten. Es ist als Auffang- und Verknüpfungsregister konzipiert. Einsichtnahmen in das Transparenzregister sind nur nach einem gestaffelten Einsichtnahmekonzept möglich, abhängig von der Funktion des Einsichtnehmenden.

Wer ist einzutragen und muss ich auch meinen Verein eintragen?

Grundsätzlich sind alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften verpflichtet, Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf dem aktuellen Stand zu halten und der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Auch der eingetragene Verein als juristische Person des Privatrechts ist grundsätzlich mitteilungspflichtig. Einzutragen sind Name, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses eines jeden wirtschaftlich Berechtigten.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter meines Vereins?

Wer der wirtschaftlich Berechtigte einer mitteilungspflichtigen Vereinigung ist, ergibt sich aus dem GwG. Wirtschaftlich Berechtigter kann immer nur eine natürliche Personen sein. Unterschieden werden muss zwischen dem tatsächlich und dem fiktiv wirtschaftlich Berechtigten. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, dann gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter.

Was heißt das jetzt genau für meinen Verein?

Grundsätzlich sind Vereine verpflichtet, die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Das GwG enthält aber eine wichtige Ausnahme: Ergeben sich die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Vereinsregister, gilt die Mitteilung zum Transparenzregister als erfolgt und ist nicht mehr vorzunehmen. Es tritt die sogenannte Meldefiktion ein. Der Vorstand als wirtschaftlich Berechtigter ist in der Regel im Vereinsregister eingetragen. Auf diese Weise können die bisherigen Registerangaben aus den anderen amtlichen Registern ohne zusätzlichen bürokratischen Eintragungsaufwand für die betroffenen Vereine nutzbar gemacht werden. Aufgrund der elektronischen Verknüpfung werden über das Transparenzregister die Dokumente, aus denen sich der wirtschaftlich Berechtigte im Vereinsregister ergibt, zugänglich gemacht. Auch diese stehen dem Einsichtnehmenden zur Verfügung.

Wie trage ich meinen Verein ein?

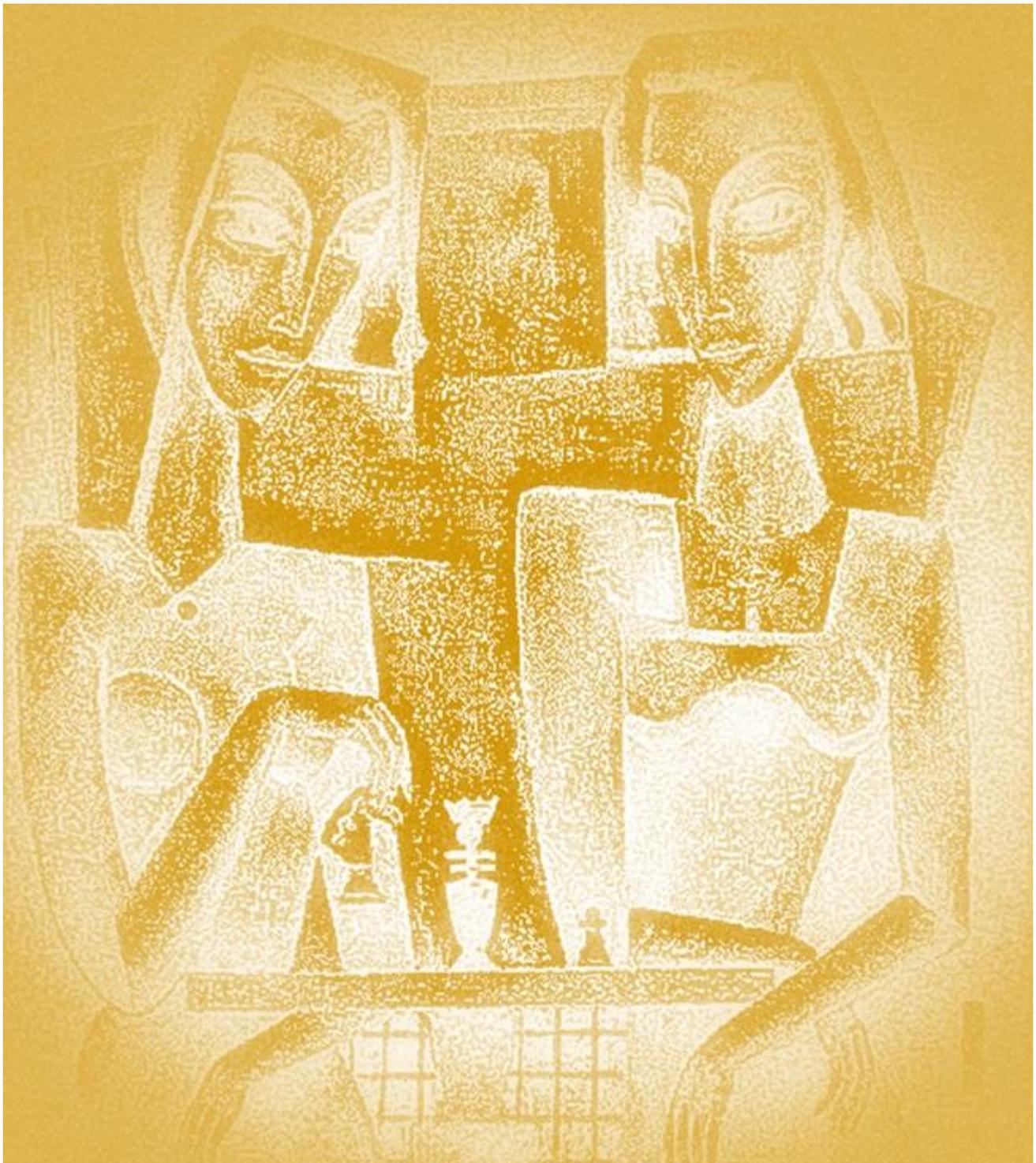
Die Eintragung kann, falls erforderlich, nur nach vorheriger Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de mit einer gültigen E-Mail-Adresse durchgeführt werden. Nach Abschluss der Registrierung können Sie unter „Meine Daten“ Ihren Verein als neue transparenzpflichtige Einheit anlegen. Eine Kurzanleitung zur Einreichung finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Transparenzregisters.

Werden Gebühren erhoben? Muss ich diese auch zahlen, wenn mein Verein bereits im Vereinsregister eingetragen ist?

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle eine pauschale Jahresgebühr in Höhe von 2,50 €. Diese Gebühr wird von allen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, also auch von den Vereinen, erhoben. Über das Register sind Daten aus den weiteren, die Meldefiktion begründenden Registern, zum Beispiel des Vereinsregisters, abrufbar. Die Transparenz ist daher für den bereits im Vereinsregister eingetragenen Verein ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand hergestellt. Nicht eingetragene Vereine, bei denen die Fiktion nicht greift, sollen nicht anders behandelt werden als Rechtseinheiten bei denen dies der Fall ist. Aus diesem Grund gibt es keine Eintragungsgebühr. Allerdings sparen

Vereine, für die die Fiktionswirkung greift, die Kosten für den Arbeitsaufwand einer Eintragung. Daher wird auch von diesen Vereinen eine Gebühr für die Führung des Transparenzregisters verlangt.

Weitere Hinweise finden Sie unter www.transparenzregister.de oder in den FAQs auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes.



Einladung

zum

65-jährigem Bestehen

des

Schachbezirks Rhein-Nahe e.V.

(vormals Schachkreis Koblenz)



Rheinschiffahrt am Samstag, dem 24. Juli 2021

Programm-Informationen!

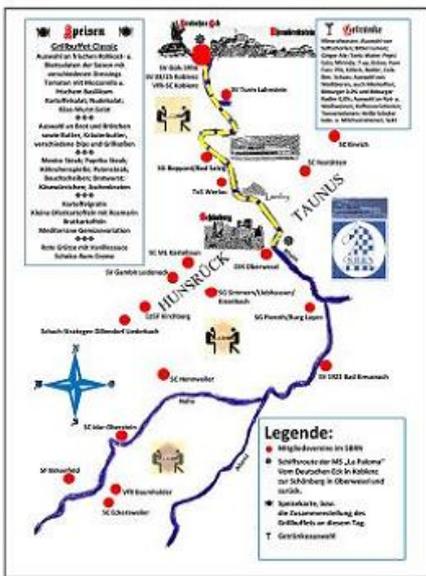
Anmeldeschluss: 24.05.2021, bzw. wenn die Maximalteilnehmerzahl erreicht ist.

Zeitplan, Route: Die MS „La Paloma“ liegt am 24. Juli 2021, ab 09:45 Uhr, für uns am An- und Ableger in Niederlahnstein zum Einstieg bereit. In der Nähe des Anlegers gibt es kostenlose Parkmöglichkeiten. Um 10:00 Uhr legt die MS „La Paloma“ dann flussabwärts in Richtung Koblenz ab, bei Ankunft am An-Ableger (Brücke 10 – Konrad-Adenauer-Ufer), besteht dann wieder Zustiegsmöglichkeit (Foto). Um 10:15 Uhr legen wir wieder ab, zunächst flussabwärts zum Deutschen Eck wo gewendet wird, es geht dann flussaufwärts weiter, entlang an den zahlreichen Burgen des Mittelrheins, am sagenumwogenden Felsen der Loreley vorbei, mit Kurs auf Oberwesel. Im Laufe der Fahrt wird ein Grillbuffet angerichtet sein und für uns bereitstehen. In Oberwesel wird dann wieder gewendet und die Fahrt geht flussabwärts zurück, wir legen dann um 17:00 Uhr in Niederlahnstein und um 17:15 Uhr in Koblenz an.

Leistungen und Kosten:

Inklusive: Siebenstündige Schifffahrt auf dem Rhein (geschätzte 90 bis 100 Flusskilometer), Begrüßungscocktail, Schachprogramm, mit Musik und Unterhaltung, Grillbuffet und freie Getränke – ausgenommen Spirituosen.

Kosten: Kostenbeteiligung von €45,- für Erwachsene und €35,- für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren.



**Informationen zum Anmeldeverfahren,
für die Schifffahrt auf dem Rhein, am Sa. 24.07.2021,
anlässlich des 65-jährigen Bestehens des SBRN.**

1. Anmeldung!

Anmelden können sich alle Schachspieler*innen die Mitglied eines Schachvereins sind, der dem Schachbezirk Rhein-Nahe angehört ist, Ehepartner, Verwandte Freunde und Bekannte können ebenfalls angemeldet werden.

Anmeldungen ab sofort an den 1. Vorsitzenden des Schachbezirks Rhein-Nahe e.V. unter: 1.vorsitzender@sbrn.de

Anmeldeschluss: 24.05.2021, bzw. wenn die Maximalteilnehmerzahl erreicht ist!

Die Anmeldung muss enthalten: Name des Mitglieds mit Vereinsangabe, Teilnehmerzahl und E-Mailadresse.

Vereinsmitglieder, sowie andere Personen die aktuell für den Termin am 06.06. 2020 angemeldet sind können ihre Anmeldung für den neuen Termin am Samstag, dem 24.07.2021 aufrechterhalten.

2. Kostenbeteiligung und Stornierung!

Die Kostenbeteiligung für Teilnehmer*innen ab 18 Jahren beträgt 45 Euro, für Teilnehmer*innen ab 14 Jahren beträgt die Kostenbeteiligung 35 Euro.

Bei Stornierungen bis zum 24.04.2021, wird die volle Kostenbeteiligung zurückerstattet (unabhängig ob Ersatzteilnehmer gefunden wurden).

Danach bis zum 24.05.2021, wird die Hälfte der Kostenbeteiligung zurückerstattet (wenn Ersatzteilnehmer gefunden werden, kann dann auch die volle Kostenbeteiligung zurückerstattet werden). Nach dem 24.05.2021 eingehende Stornierungen, können nur noch zurückerstattet werden, wenn Ersatz gefunden wurde, für diesen Fall würde auch hier die volle Kostenbeteiligung zurückerstattet werden können.

Für das Finden von Ersatzteilnehmern, stehen in erster Linie die stornierenden Personen in der Pflicht!



Speisen

Grillbuffet Classic

Auswahl an frischen Rohkost- u.

Blattsalaten der Saison mit

verschiedenen Dressings

Tomaten mit Mozzarella u.

frischem Basilikum

Kartoffelsalat; Nudelsalat;

Käse-Wurst-Salat



Auswahl an Brot und Brötchen

sowie Butter, Kräuterbutter,

verschiedene Dips und Grillsoßen



Mexico Steak; Paprika Steak;

Hähnchenspieße; Putensteak;

Bauchscheiben; Bratwurst;

Käsewürstchen; Aschenbraten



Kartoffelgratin

Kleine Ofenkartoffeln mit Rosmarin

Bratkartoffeln

Mediterrane Gemüsevariation



Rote Grütze mit Vanillesauce

Schoko-Rum-Creme



Getränke

Mineralwasser; Auswahl von Saftschorlen; Bitter Lemon; Ginger Ale; Tonic Water; Pepsi Cola; Mirinda; 7 up; Eistee; Vom Fass: Pils, Kölsch, Radler, Cola-Bier, Schuss; Auswahl von Weißbieren, auch Alkoholfrei; Bitburger 0,0% und Bitburger Radler 0,0%; Auswahl an Rot- u. Weißweinen; Kaffeevariationen; Teevariationen; Heiße Schokolade- u. Milchvariationen; Sekt



SV Güls 1956
SV 03/25 Koblenz
VfR-SC Koblenz



SV Turm Lahnstein



SC Einrich

SG Boppard/Bad Salzig

SC Nastätten

TuS Werlau



TAUNUS



SC ML Kastellaun



SV Gambit Leideneck

DJK Oberwesel

HUNSRÜCK

SG Simmern/Liebhausen/
Kisselbach

CdSF Kirchberg

SG Pjeroth/Burg Layen



Schach-Strategen Dillendorf Liederbach

SC Hennweiler

SV 1921 Bad Kreuznach

Nahe



SC Idar-Oberstein



VfR Baumholder

SC Eckersweiler

Alsenz

Legende:

- Mitgliedsvereine im SBRN
- ⚙ Schiffsrouten der MS „La Paloma“ Vom Deutschen Eck in Koblenz zur Schönburg in Oberwesel und zurück.
- 🍴 Speisekarte, bzw. die Zusammenstellung des Grillbuffets an diesem Tag.
- 🍷 Getränkeauswahl